

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen vom 17.12.2020 gibt sich der Umweltbeirat folgende Beiratsordnung:

§ 1 Allgemeines

Jedem vom Stadtrat gebildete Referat wird ein Beirat zugeordnet, dessen Vorsitzende/r das vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied (Referent/in) ist. Der/die Referent/in vollzieht die Beiratsordnung.

Beiräte üben eine beratende, empfehlende oder anregende Funktion aus. Der Stadtrat hat sich mit den Empfehlungen des Beirates innerhalb von drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Protokolls des Beiratsvorsitzenden über die Beiratssitzungen und die Empfehlungen beim Oberbürgermeister zu befassen.

Der/die Referent/in soll mindestens einmal im Jahr dem Stadtrat einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit und die des Beirates vorlegen.

Sofern in dieser Beiratsordnung keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Umweltbeirates sind folgende:

- a.).....Ökologie.....
- b.)... Umwelt- und Klimaschutz
- c)... Natur- und Artenschutz
- d) Tierschutz
- e) regenerative Energien

§ 3 Zusammensetzung

Der Umweltbeirat setzt sich zusammen aus

- a.) den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 11.2.21 bestimmten Stadtratsmitgliedern

b.) je nach Bedarf kann der/die Vorsitzende des Umweltbeirates weitere Personen zur Beratung in Sitzungen einladen. Dies können bsw. sachkundige Personen aus Umweltverbänden (z.B. LBV oder BN), Vertreter der Stadtbetriebe GmbH, des Fischerei- oder Jagdverbandes, des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, von Berufsverbänden (Landwirte, Energieberater etc.) der Naturschutzbehörde oder der/die städtische Klimamanager/in sein.

§ 4 Stimmrecht

Über die Empfehlungen des Beirates an den Stadtrat wird per Beschluss entschieden. Stimmberechtigt sind die unter § 3 Buchstabe a.) bestellte Mitglieder des Beirates.

Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Beirates sind, können ohne Mitsprache- und Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

§ 5 Sitzungen

Die Sitzungen des Beirates sollen grundsätzlich nichtöffentlich sein und mindestens viermal im Jahr stattfinden. Idealerweise werden die Sitzungen des Umweltbeirates jeweils im Vorlauf zu den Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses einberufen.

Der Referent lädt sämtliche Mitglieder nach Möglichkeit 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich und unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung ein. Kurzfristig aufkommende Behandlungspunkte werden im Punkt Sonstiges Nach Möglichkeit mit Bereitstellung einer Tischvorlage behandelt.

§ 6 Protokoll

Über die Sitzungen des Beirats erstellt der Beiratsvorsitzende ein Protokoll und stellt dieses den Beiratsmitgliedern zu. Empfehlungen des Beirates an den Stadtrat übermittelt der Vorsitzende mittels Protokoll an den Oberbürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beiratsordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.